

Todesurtheil

einer verheyrathen Mannsperson

N a m e n s

J o h a n n D.

alt bey 25. Jahr.

Zu Nyckstädt in dem römischen Reich gebürtig,

Katholischer Religion,

Welches in Folge der bey dem allhiefigen R. R. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminal-Verfahung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Ni. Dest. Regierung bestättigten Erkenntniß an gleich ernannten Johann D. dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß, heute den 26. August 1773. allhier in Wien vollzogen wird.



Inhalt seines Verbrechens.

Sowohl dieser Johann D. in gedacht, seinem Geburtsorte die Leinweberprofession ordentlich erlernt hat, so ist er jedoch nach seiner Freyprechung derselben nur durch eine kurze Zeit nachgegangen, indem er bereits vor 5. Jahren zu St. Egidii hinter Wienerisch Neustadt sich verhebeliget, seither aber seinem Vorgeben nach, meistens durch die Landkrammerey den nöthigsten Unterhalt gesucht hat.

Da er also in Folge dessen sowohl in Ober- als Unterösterreich stätts herumgewandert, und im Monat Julii des 1771sten Jahrs unter andern nacher St. Pölten gekommen ist, hat er daselbst sechs andern in einem Wirthshause angetroffenen Landstreichern, von welchen er jedoch nur einen schon ehehin gekennet zu haben geständig ist, sich zugesellet, und mit denselben am fünften Tage darauf, nemlich den 19ten Julii in der Nacht zwischen 10. und 11. Uhr ein sicheres unweit des Haffnerbergs im Amte Nöstach einschichtig liegendes Bauernhaus auf eine höchstvermessene Weise ausgeraubet, indem sowohl eidlich erhobener, als auch zum Theil von ihm Johann D. selbst einbekenntermassen, zwey dieser Böswichter, welchen auf verstecktes Ansuchen von dem diebställigen Bauer der nächtliche Unterstand in seinem Stadel vergünstiget worden ist, bald darauf dessen gleichfalls allda gelegenen Dienstbuben aufzustehen, und ihnen anzuzeigen, wie das Hausthore eröffnet werden könne, unter tödtlichen Bedrohungen genöthiget haben, nach dessen Erfolge also einer von ihnen bey gemeldten Buben zurückgeblieben, der andere hingegen ihne Johann D. und seine übrigen Gespanne, so vorläufig abgeredetermassen mitlerweile in einem unweit davon befindlichen Gebüsch sich aufgehalten haben, herbeyzubolen fortgeloffen ist.

Da sie nun alle in dem Hause beisammen waren, haben sodann einige von ihnen nach gemachten Licht in des Bauers Stube sich versüßet, selben sammt seinem Eheweibe sogleich aus dem Bette herausgerissen, und zu Boden geworffen, auch hierauf beyde mit

denen schon vorher eben von ihme Johann D. auf dem Raunberg erkauften Schnüren an Händen, und Füßen gebunden, so weiters aber von gemeldten Bauer unter denen verbesten Stockstreichen, schmerzlicher Brennung seiner Knien, mit angezündeten Wachskerzen, und angedroheter Ermordung mit einem demselben wirklich vorgehaltenen Messer den Schlüssel zu seinen Kasten erpresset, während welcher halbmörderischen Beschäftigung die übrige auch vorerwehnten Dienstbuben aus dem Stadel, dann des Bauers Mägd von dem Hausboden herabgebracht, beyde gleichfalls an Händen und Füßen gebundener zu denen bereits wehrloß gemachten Bauerkleuten auf die Erde hingelegt, und ihre Angesichter mit Bettgewande verhüllet, sodann aber ohne einiger Hinderniß ihr höchst sträfliches Vorhaben vollends bewerkstelliget haben, allermassen sie nicht nur allein des in des Bauers Kasten gefundenen Geldes, sondern auch verschiedene theils ihm, und seinem Eheweibe, theils seinen Dienstholden angehörige Wäsch, und Kleiderfahrnißen, dann anderer Habschaften sich bemächtiget, und nachdeme sie diese 4. vergewaltigte Personen nebst einen ebenmäßig an Händen und Füßen gebundenen 10jährigen Tochterlin des besagten Bauers endlich gar in den Keller hinab getragen, das geraubte diebställige Gut in 6. Winkel abgetheilte mit sich hinweggeschleppt, folglich denen Eigenthümern desselben einen auf 129. fl. 57. kr. beschwornen, und annoch gänzlich zu erleiden bleibenden Schaden verursacht haben.

Hierüber hat zwar er Johann D. zu seinem ehedessen nach Klosterneuburg vorausgeschickte Eheweiben sich begeben, jedoch auch dieselbe bald darauf treulos verlassen, anhebens hierauf seiner selbst eigenen Geständniß nach mit einer anderen unweit Wienerisch Neustadt auf ner Straffe angetroffenen ledigen Weibsperson durch einige Zeit einen ehebrecherischen Umgang gepflogen, und da dann am 16ten April, als den Gründonnerstage legt verflorbenen 1772sten Jahrs zwischen 7. und 8. Uhr Abends, einem unweit Hohenburg bey der zum Wetterkreuz genannten Kapelle wohnhaften Einiedler von bieren in seiner ungesperrt gewesten Klause gekommenen Krlen, welche demselben nach zusammengebundenen Händen und Füßen erst-

lich mit einem an dessen Brust gehaltenen Messer das Leben zu nehmen, sohin aber seine Fußsohlen aufschneiden und in solche Salz einreiben zu wollen, wofern er den Aufbehaltort seines Geldes nicht gutwillig anzeigen werde, gedrohet haben, ebenfalls an baaren Gelde, und anderen Fahrnißen ein auf 18. fl. 17. kr. eidlich ausgewiesener Betrag abgeraubet, nicht minder aus der Sacristey der bey seiner Klause befindlichen Kapelle unter einstens ein auf 54. kr. geschätztes Altartuch, nebst einem Seidenzeugenen mit goldenen Spitzen besetzten Kelchtüchel im Werth pr. 4. fl. von denen dießfälligen Thätern entwendet worden ist, so hat er Johann D. auch dieser rauberischen Unternehmung mitschuldig zu seyn, um so mehr den rechtlichen Verdacht sich zugezogen, als er nicht nur allein gleich den zweyten Tag darauf eben in Verkaufung des nämlichen Altartuchs auf dem hiesigen Tändelmarke durch die Wiedner Grundwache betreten, sondern auch nach seiner darüberhin erfolgten Arrestirung das vorgemeldte Kelchtüchel nebst verschiedenen anderen von dem ausgeraubten Einsiedler für sein Eigenthum anerkannten Sachen, deren er jedoch nur ein Aßterdieb zu seyn in seinem Criminalprocesse vorgeschüzet hat, bey ihme gefunden worden sind, durch deren gerichtliche Zurückstellung also diese Kapelle gänzlich, der verlustigte Einsiedler hingegen bis auf einen sohin freywillig nachgesehenen Rückstand pr. 17. fl. 5. kr. außer Schaden gesetzt worden ist!

Inhalt seines Urtheils.

Dieser Johann D. solle vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, allda mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, dessen Körper aber sodann auf das Rad gelegt, und der Kopf auf einen Pfahl gesteket werden.

Dieses ihme zur wohlverdienten Strafe, andern aber seines gleichen zum erspieglenden Abschauen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!